

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern
peter.raible@bfe.admin.ch

6. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns, Ihnen folgende

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Kernenergieverordnung
zu unterbreiten.

1 Grundsätzliches

Die Verordnungsänderung nimmt das im Rahmen des 1. Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 sehr emotional diskutierte Thema um die Einführung eines Langzeitbetriebskonzepts auf. Die grundlegenden Anforderungen an den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb sollen neu auf Stufe Verordnung gehoben werden, nachdem Art. 25a KEG durch die eidgenössischen Räte gestrichen wurde. Dafür ist eine Anpassung des bereits bestehenden Artikels 34 der Kernenergieverordnung vorgesehen. Die Anforderungen an den Sicherheitsnachweis selbst werden im neu zu schaffenden Artikel 34a verankert.

Aus Sicht des Energieforums Nordwestschweiz (EFNWCH) handelt der Änderungsentwurf den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb sachlich ab und bleibt sehr technischer Natur. **Das EFNWCH kann einer allfälligen Revision der Kernenergieverordnung jedoch nur zustimmen, falls die im Parlament stark umstrittenen Bestandteile in Art. 25a KEG nach der Vernehmlassung nicht wieder durch die Hintertür eingeführt werden.**

2 Anträge zu den einzelnen Artikel

2.1 Einreichung der Dokumente zur PSÜ

Nach Art. 34 Abs. 3 sind die Dokumente zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) spätestens zwei Jahre vor Ablauf eines Betriebsjahrzehnts beim ENSI einzureichen. Gemäss bisheriger Praxis und Richtlinie ENSI-A03 Kap. 4.2 ist jedoch nur der Projektplan 21 Monate vor Abgabetermin abzugeben.

Da bisher in der KEV keine Übergangsregelung vorgesehen ist, müssten gemäss vorliegendem Entwurf konkret die Kernkraftwerke Gösgen und Beznau die PSÜ bereits Ende 2017 einreichen. Dies ist für die Kernanlagenbetreiber zeitlich nicht möglich und widerspricht zudem den bisher getroffenen Vereinbarungen.

Daher beantragt das EFNWCH, dass weiterhin sinngemäss die Regelung nach Richtlinie ENSI-A03 zur Anwendung kommt.

Art. 34 Abs. 3 **streichen** bzw. Regelung nach Richtlinie ENSI-A03 anwenden.

2.2 Nachrüstmassnahmen

Nachrüstmassnahmen, die gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. g KEG dem nach Stand der Technik entsprechen sollen, können unmöglich über eine mögliche Betriebsdauer von bis zu 30 Jahren im Voraus geplant werden.

Das EFNWCH beantragt, den Begriff «die geplante Betriebsdauer» zu streichen und durch einen mit den Kernanlagenbetreibern abgestimmten realistischeren Zeithorizont zu ersetzen.

Art. 34a Abs. 1 lit. c. die für ~~die geplante Betriebsdauer~~ vorgesehenen Nachrüstungen und ...;

2.3 Verbesserungsmassnahmen im Bereich Organisation und Personal

Die Überprüfung der Organisation eines Kernkraftwerks gemäss Vorgaben der Richtlinie ENSI-G07 ist bereits Bestandteil der Sicherheitsnachweise für den Langzeitbetrieb. Eine gesonderte Betrachtung auf Verordnungsebene ist deshalb redundant.

Das EFNWCH beantragt, den Begriff «Verbesserungsmassnahmen» im Art. 34a Abs. 1 lit. c zu streichen.

Art. 34a Abs. 1 lit. c. ... Nachrüstungen ~~und Verbesserungsmassnahmen~~;

Wir bitten Sie höflich, unseren Bemerkungen Rechnung zu tragen.

www.energieforum.ch